

Wiedereinschlussklausel  
„Bedrohliche übertragbare Krankheit in der Güterversicherung“  
Musterbedingungen des GDV

## Erläuterungen

Die nachfolgenden Ausführungen beschreiben die wesentlichen Motive für die Entwicklung und Ausgestaltung der Wiedereinschlussklausel „Bedrohliche übertragbare Krankheit in der Güterversicherung“. Die Ausführungen sind unverbindlich und nicht Teil der Wiedereinschlussklausel. Für die Wiedereinschlussklausel gilt, dass es sich um eine unverbindliche Bekanntgabe des GDV zur fakultativen Verwendung handelt. Abweichende Vereinbarungen sind möglich. Die Wiedereinschlussklausel liegt auch in englischer Übersetzung vor, wobei die deutsche Fassung vorgeht.

### I. Einleitung

Die Wiedereinschlussklausel begleitet die Pandemie-Ausschlussklausel. Sie ist optional und produktspezifisch. Es werden neben der hier erläuterten Wiedereinschlussklausel für die Güterversicherung zudem Wiedereinschlussklauseln für die Verkehrshaftungsversicherung und die Seeschiffsversicherung angeboten. Damit bleiben bei Verwendung der Musterbedingungen Pandemierisiken nach näher bestimmten Maßgaben versicherbar. Die Aufteilung in Ausschlussklausel und optionale Wiedereinschlussklauseln verfolgt zwei Ziele. Zum einen wird mit einem breiten Ausschluss der Risikoeinschätzung und im Markt erhobenen Forderungen zum Kumulschutz an Erstversicherer im Generellen Rechnung getragen. Die ergänzend angebotenen Wiedereinschlussklauseln sollen zur Risikosteuerung im Konkreten ermöglichen und so produktspezifische Besonderheiten berücksichtigen. Die Anwendung der Wiedereinschlussklauseln bedarf der gesonderten Vereinbarung. Es besteht also bei Vereinbarung der Pandemie-Ausschlussklausel kein Automatismus hinsichtlich der Geltung eines Wiedereinschlusses.

### II. Im Einzelnen

Im Einzelnen zur Wiedereinschlussklausel „Bedrohliche übertragbare Krankheit in der Güterversicherung“:

#### **Zu Ziffer 1:**

Die Klausel beschreibt in Ziff. 1 den Umfang des Wiedereinschlusses. Anknüpfungspunkt für den Wiedereinschluss sind bestimmte benannte Ereignisse. Versichert bleiben damit nach Versicherungsvertrag versicherte Schäden, Kosten und Aufwendungen, die durch bestimmte benannte Ereignisse verursacht sind, auch wenn dies in Zusammenhang mit einer bedrohlichen übertragbaren Krankheit oder einer Schutzmaßnahme zur Verhinderung der Ausbreitung der bedrohlichen übertragbaren Krankheit steht. Die Auflistung in der Ziff. 1 orientiert sich in Wortlaut und Bedeutung an der Auflistung von Ereignissen in der Ziff. 2 der DTV-Güterversicherungsbedingungen 2000/2011 (DTV-Güter 2000/2011) Eingeschränkte Deckung.

Angereichert ist die Auflistung in der Klausel um die Gruppe von Ereignissen bestehend aus Diebstahl, Raub, Unterschlagung oder sonstigem Abhandenkommen. Das „sonstige Abhandenkommen“ wird weit verstanden, also jeder unfreiwillige Verlust des Besitzes an einer Sache.

Nicht genannt werden hier bestimmte Schadenspositionen bzw. Kosten, etwa Beiträge zur Havarie grosse. Folge eines weiteren Spiegelstrichs „Havarie grosse“ in der Auflistung wäre, dass jeder Schaden verursacht durch irgendeine Havarie grosse-Maßnahme gedeckt wäre. Damit wäre der Versicherungsnehmer bei einem Schaden unter dem Wiedereinschluss verursacht durch eine Havarie grosse-Maßnahme bessergestellt gegenüber jedem anderen Schaden unter dem Wiedereinschluss, was zu unglücklichen Ergebnissen führen könnte. Um dies zu vermeiden, ist auch nach den DTV-Güter 2000/2011 Eingeschränkte Deckung, die der Wiedereinschlussoption zugrunde gelegt wurden, nicht jede Havarie grosse-Maßnahme versichert. Vielmehr ist auch dort der durch eine Havarie grosse-Maßnahme am versicherten Gut eingetretene Schaden nur dann versichert, wenn es sich bei der Rettungsmaßnahme um eine der aufgeführten Ursachen (z.B. Seewurf) handelt. Hat der Versicherungsnehmer keinen Schaden durch die Havarie grosse-Maßnahme erlitten, dann sind seine Beiträge zur Havarie grosse als versicherte Aufwendungen gedeckt, vorausgesetzt durch die Havarie grosse-Maßnahme wurde ein versicherter Schaden verhindert. Dies folgt auch der Systematik der Verbandsmusterbedingungen, wonach die Havarie grosse als solche nicht als Ereignis versichert ist, sondern etwaige Beiträge zur Havarie grosse als versicherte Aufwendungen zu ersetzen sind (vgl. Ziff. 2.3.1.1 DTV-Güterversicherungsbedingungen 2000/2011 (DTV-Güter 2000/2011) Volle Deckung).

Die entsprechenden Regelungen in der Grunddeckung werden durch den Ausschluss nicht berührt. Aus diesem Grund brauchen in dem Wiedereinschluss weitere Einzelheiten zur Havarie grosse (etwa der Freistellungsanspruch des Versicherungsnehmers gegen den Versicherer im Rahmen einer vereinbarten Both-to-Blame-Collision-Clause) nicht geregelt werden. Insoweit bedurfte es keiner ausdrücklichen Regelung in den Wiedereinschlussoptionen.

Die Auflistung der Ereignisse ist am Schluss mit einem Platzhalter versehen. Dieser ist bei Bedarf von den Parteien zu befüllen oder zu streichen. Motiv dafür ist, die Möglichkeit der individuellen Ergänzung bzw. Anpassung zu schaffen.

#### **Zu Ziffer 2:**

Ziff. 2 beschreibt Begrenzungen der Versicherungsleistung. Es werden Sublimitierungen ermöglicht je Schadenereignis sowie zusätzlich für alle Schadenereignisse eines Versicherungsjahres. Mit dieser Bestimmung wird eine Risikosteuerung bezweckt.

#### **Zu Ziffer 3:**

Ziff. 3 regelt die Beendigung des Wiedereinschlusses. Es ist die Möglichkeit der beiderseitigen Kündigung vorgesehen. Die Frist für das Wirksamwerden der Kündigung nach Zugang ist mit einem Platzhalter versehen, um den individuellen Bedürfnissen des Versicherungsvertrages Rechnung zu tragen.

**Zu Ziffer 4:**

Ziff. 4 stellt ausdrücklich klar, dass der Wiedereinschluss den Deckungsumfang nicht über den Umfang in den Bestimmungen des Versicherungsvertrages hinaus ausdehnt.

Stand: Dezember 2021

ENTWURF

## Wiedereinschlussklausel

„Bedrohliche übertragbare Krankheit in der Verkehrshaftungsversicherung“

Musterbedingungen des GDV

### Erläuterungen

Die nachfolgenden Ausführungen beschreiben die wesentlichen Motive für die Entwicklung und Ausgestaltung der Wiedereinschlussklausel „Bedrohliche übertragbare Krankheit in der Verkehrshaftungsversicherung“. Die Ausführungen sind unverbindlich und nicht Teil der Wiedereinschlussklausel. Für die Wiedereinschlussklausel gilt, dass es sich um eine unverbindliche Bekanntgabe des GDV zur fakultativen Verwendung handelt. Abweichende Vereinbarungen sind möglich. Die Wiedereinschlussklausel liegt auch in englischer Übersetzung vor, wobei die deutsche Fassung vorgeht.

#### I. Einleitung

Die Wiedereinschlussklausel begleitet die Pandemie-Ausschlussklausel. Sie ist optional und produktspezifisch. Es werden neben der hier erläuterten Wiedereinschlussklausel für die Verkehrshaftungsversicherung zudem Wiedereinschlussklauseln für die Güterversicherung und die Seeschiffsversicherung angeboten. Damit bleiben bei Verwendung der Musterbedingungen Pandemierisiken nach näher bestimmten Maßgaben versicherbar. Die Aufteilung in Ausschlussklausel und optionale Wiedereinschlussklauseln verfolgt zwei Ziele. Zum einen wird mit einem breiten Ausschluss der Risikoeinschätzung und im Markt erhobenen Forderungen zum Kumulschutz an Erstversicherer im Generellen Rechnung getragen. Die ergänzend angebotenen Wiedereinschlussklauseln sollen zur Risikosteuerung im Konkreten ermöglichen und so produktspezifische Besonderheiten berücksichtigen. Die Anwendung der Wiedereinschlussklauseln bedarf der gesonderten Vereinbarung. Es besteht also bei Vereinbarung der Pandemie-Ausschlussklausel kein Automatismus hinsichtlich der Geltung eines Wiedereinschlusses.

#### II. Im Einzelnen

Im Einzelnen zur Wiedereinschlussklausel „Bedrohliche übertragbare Krankheit in der Verkehrshaftungsversicherung“:

##### Zu Ziffer 1:

Ziff. 1 der Klausel beschreibt den Umfang des Wiedereinschlusses. Danach ist die verkehrsvertragliche Haftung im Umfang der Bestimmungen des Versicherungsvertrages nach näheren Maßgaben versichert, auch wenn sie in einem Zusammenhang mit einer bedrohlichen übertragbaren Krankheit oder einer Schutzmaßnahme zur Verhinderung der Ausbreitung der bedrohlichen übertragbaren Krankheit steht.

Der Bezug zu Pandemie bzw. Epidemie und bedrohlicher übertragbarer Krankheit wird durch die Formulierung „in Abweichung von Ziff. 1 der „Klausel für den Ausschluss von Schäden durch eine

bedrohliche übertragbare Krankheit in der Transportversicherung“ hergestellt. Damit soll der Wiedereinschluss mit der Pandemie-Ausschlussklausel verknüpft werden. Der Wiedereinschluss setzt den Ausschluss voraus („ohne Ausschluss kein Wiedereinschluss“) und ändert ihn punktuell ab. Der Wiedereinschluss ändert den Ausschluss nur betreffend die gedeckte verkehrsvertragliche Haftung ab. Im Übrigen soll es bei dem bleiben, was im Ausschluss geregelt ist. Folge ist, dass die verkehrsvertragliche Haftung, verursacht durch eine bedrohliche übertragbare Krankheit, die sich als Pandemie bzw. Epidemie auswirkt bzw. durch eine Schutzmaßnahme etc. mit den Maßgaben in Ziff. 1 und Ziff. 2 des Wiedereinschlusses versichert ist.

Wiedereingeschlossen wird die verkehrsvertragliche Haftung des Versicherungsnehmers als Auftragnehmer eines Verkehrsvertrages. Nicht erfasst ist mithin eine etwaige Haftung in der Funktion als Auftraggeber.

Eine ausdrückliche Regelung in der Wiedereinschlussklausel zum Umfang des Versicherungsschutzes (Befriedigung berechtigter Ansprüche bzw. Rechtsschutz) wurde nicht für nötig gehalten, da sich der Umfang der Versicherung auch für die wiedereingeschlossenen Umstände aus den vereinbarten Allgemeinen Versicherungsbedingungen ergibt, etwa den DTV-VHV laufende Versicherung 2003/2011 (dort Ziff. 4). Dies gilt auch für den Ersatz von Aufwendungen und Kosten des Versicherungsnehmers, insb. den Ersatz des Beitrags, den der Versicherungsnehmer zur Havarie grosse zu leisten hat. Die Geltung der Bestimmungen der DTV-VHV laufende Versicherung 2003/2011 wird aus der Formulierung „nur im Rahmen der Bestimmungen des Versicherungsvertrages“ hergeleitet, unterstellt, diese sind im Versicherungsvertrag vereinbart.

Für den Wiedereinschluss werden in der Klausel zwei Optionen (Ziff. 1.1 und Ziff. 1.2) angeboten. Die Optionen gelten alternativ, d.h. es kann nur eine der angebotenen Option Anwendung finden. Beide Optionen zusammen können nicht ausgewählt werden. Es ist auch Vorsorge für den Fall getroffen, dass keine wirksame Auswahl der Optionen getroffen wird, etwa weil die Parteien es verabsäumen, eine (eindeutige) Auswahl zu treffen. Durch die Klammerzusätze bei Option 1 (Ziff. 1.1) und Option 2 (Ziff. 1.2) ist nämlich geregelt, dass Option 1 der Standardfall ist und Option 2 nur Geltung hat, wenn dies im Versicherungsvertrag vereinbart ist.

Motiv für die Schaffung von zwei Optionen war, dass zwei Möglichkeiten der Risikosteuerung angeboten werden sollen. Eine Möglichkeit der Risikosteuerung in Option 1 ist die Sublimitierung für bestimmte Schäden, eine andere Möglichkeit in Option 2 ist der Wiedereinschluss benannter Ereignisse ohne jeweilige Sublimitierung.

#### Ziffer 1.1

Die **Option 1** in Ziff. 1.1 gewährt einen vollständigen Wiedereinschluss der ausgeschlossenen Haftung mit betragsmäßigen Begrenzungen der Versicherungsleistung.

Ein Beweggrund war, dass in dem Wiedereinschluss Verkehrshaftung die Wiedereinschlussoption 1 aus Gründen des Wiedererkennungseffektes und des bewährten Bausteinsystems vergleichbar der Ziff. 8 DTV-Verkehrshaftungsversicherungs-Bedingungen für die laufende Versicherung für Frachtführer, Spediteure und Lagerhalter 2003/2011 (DTV-VHV laufende Versicherung 2003/2011) ausgestaltet werden sollte. Ausnahme ist, dass keine Sublimitierung für Inventurdifferenzen vorgesehen ist, für die mangels eines pandemiebedingten Kumulrisikos kein Regelungsbedarf gesehen worden ist.

Die Option 1 wird insb. mit Blick auf Standardgeschäft für geeignet gehalten mit pandemiebedingten Risiken umzugehen. Hintergrund ist, dass für den Umgang mit pandemiebedingten Kumulrisiken Sublimitierungen als der geeignete Standardweg angesehen worden sind. Dies unter der Annahme, dass eine klare und transparente Risikobegrenzung damit weniger aufwändig zu erreichen sein dürfte als durch detaillierte Abfrage von Umständen, was für Option 2 erforderlich ist. Es kann so zudem in der Praxis Aufklärungs- und Bewertungsaufwand – den gleichrangige Optionen eher verursachen würden – reduziert werden. Es wurde daher entschieden, die Option 1 als Standard auszugestalten. Anderes gilt nur, wenn dies vereinbart ist. Die Auswahl der Optionen bleibt aber abhängig vom jeweiligen Blickwinkel auf das Risiko, aus der sich eine andere Einschätzung ergeben kann.

Eine gesonderte Sublimitierung hinsichtlich des Ersatzes gerichtlicher und außergerichtlicher Kosten wurde diskutiert, aber verworfen. Die Steuerung des Kumulrisikos wegen gerichtlicher und außergerichtlicher Kosten kann auch mit der Begrenzung der Versicherungsleistung je Schadenfall (Ziff. 1.1) sowie je Schadenereignis (Ziff. 2) geschehen. Eine gesonderte Begrenzung der Rechtsverfolgungskosten ist der Verkehrshaftungsversicherung fremd und wurde daher auch nicht in den Wiedereinschluss aufgenommen.

#### Ziffer 1.2

Die **Option 2** in Ziff. 1.2 gewährt einen Wiedereinschluss der Haftung für bestimmte genannte Ereignisse. Versichert ist danach ausschließlich die Haftung für Verlust oder Beschädigung von Gütern während des Transports bzw. Umschlags und für durch Dispositionsfehler verursachte(n) Verzögerungen, Nichtauslieferungen oder Verderb. Nicht genannt werden hier bestimmte Schadenspositionen bzw. Kosten, etwa Beiträge zur Havarie grosse. Folge eines weiteren Spiegelstrichs „Havarie grosse“ in der Auflistung wäre, dass jeder Schaden verursacht durch irgendeine Havarie grosse-Maßnahme gedeckt wäre. Damit wäre der Versicherungsnehmer bei einem Schaden unter dem Wiedereinschluss verursacht durch eine Havarie grosse-Maßnahme bessergestellt gegenüber jedem anderen Schaden unter dem Wiedereinschluss, was zu unglücklichen Ergebnissen führen könnte.

Als Kriterien für die Auswahl zwischen Option 1 und Option 2 kommen u.a. in Betracht: Beschaffenheit des Portefeuilles, Anzahl der Verträge, Anzahl der versicherten Verkehrsträger, Art, Umfang, Umsatz (mit) der verkehrsvertraglichen Leistungen des Versicherungsnehmers, Geltungsbereich der Geschäftstätigkeit/Fahrtgebiete/Reisewege der verkehrsvertraglichen Leistungen des Versicherungsnehmers, Warenarten/sensible Güter (Kühlgut, Lebensmittel). Je mehr Informationen dazu vorliegen und eingehend mit Blick auf Pandemierisiken bewertet werden können, desto eher kommt Option 2 in Betracht.

Die Auflistung der Ereignisse ist am Schluss mit einem Platzhalter versehen. Dieser ist bei Bedarf von den Parteien zu befüllen oder zu streichen. Motiv dafür ist, die Möglichkeit für individuelle Ergänzungen bzw. Anpassungen zu schaffen.

#### **Zu Ziffer 2:**

Ziff. 2 beschreibt Begrenzungen der Versicherungsleistung. Es werden Sublimitierungen ermöglicht je Schadenereignis sowie zusätzlich für alle Schadenereignisse eines Versicherungsjahres. Mit dieser Bestimmung wird eine Risikosteuerung bezweckt.

**Zu Ziffer 3:**

Ziff. 3 regelt die Beendigung des Wiedereinschlusses. Es ist die Möglichkeit der beiderseitigen Kündigung vorgesehen. Die Frist für das Wirksamwerden der Kündigung nach Zugang ist mit einem Platzhalter versehen, um den individuellen Bedürfnissen des Versicherungsvertrages Rechnung zu tragen.

**Zu Ziffer 4:**

Ziff. 4 stellt ausdrücklich klar, dass der Wiedereinschluss den Deckungsumfang nicht über den Umfang in den Bestimmungen des Versicherungsvertrages hinaus ausdehnt. Diskutiert, aber verworfen worden ist die Aufnahme einer Bestimmung, wonach etwaige Vorschriften zu Pflichtversicherungen zu berücksichtigen sind. Eine solche Regelung wird im Wiedereinschluss nicht für erforderlich gehalten, da bereits die Pandemie-Ausschlussklausel in Ziff. 5.3 einen entsprechenden Vorbehalt enthält. Dieser muss in der Wiedereinschlussklausel nicht wiederholt werden.

Stand: Dezember 2021

Wiedereinchlussklausel  
„Bedrohliche übertragbare Krankheit in der Schiffsversicherung“  
Musterbedingungen des GDV

## Erläuterungen

Die nachfolgenden Ausführungen beschreiben die wesentlichen Motive für die Entwicklung und Ausgestaltung der Wiedereinchlussklausel „Bedrohliche übertragbare Krankheit in der Schiffsversicherung“. Die Ausführungen sind unverbindlich und nicht Teil der Wiedereinchlussklausel. Für die Wiedereinchlussklausel gilt, dass es sich um eine unverbindliche Bekanntgabe des GDV zur fakultativen Verwendung handelt. Abweichende Vereinbarungen sind möglich. Die Wiedereinchlussklausel liegt auch in englischer Übersetzung vor, wobei die deutsche Fassung vorgeht.

### I. Einleitung

Die Wiedereinchlussklausel begleitet die Pandemie-Ausschlussklausel. Sie ist optional und produktspezifisch. Es werden neben der hier erläuterten Wiedereinchlussklausel für die Schiffsversicherung zudem Wiedereinchlussklauseln für die Warenversicherung und die Verkehrshaftungsversicherung angeboten. Damit bleiben bei Verwendung der Musterbedingungen Pandemierisiken nach näher bestimmten Maßgaben versicherbar. Die Aufteilung in Ausschlussklausel und optionale Wiedereinchlussklauseln verfolgt zwei Ziele. Zum einen wird mit einem breiten Ausschluss der Risikoeinschätzung und im Markt erhobenen Forderungen zum Kumulschutz an Erstversicherer im Generellen Rechnung getragen. Die ergänzend angebotenen Wiedereinchlussklauseln sollen zum anderen Risikosteuerung im Konkreten ermöglichen und so produktspezifische Besonderheiten berücksichtigen. Die Anwendung der Wiedereinchlussklauseln bedarf der gesonderten Vereinbarung. Es besteht also bei Vereinbarung der Pandemie-Ausschlussklausel kein Automatismus hinsichtlich der Geltung eines Wiedereinchlusses.

### II. Im Einzelnen

Im Einzelnen zur Wiedereinchlussklausel „Bedrohliche übertragbare Krankheit in der Schiffsversicherung“:

Die Wiedereinchlussklausel „Bedrohliche übertragbare Krankheit in der Schiffsversicherung“ bietet zwei Optionen für den Wiedereinchluss an. Diese Optionen gelten alternativ, d.h. es kann nur eine der angebotenen Optionen Anwendung finden. Beide Optionen zusammen können nicht ausgewählt werden. Es ist auch Vorsorge für den Fall getroffen, dass keine wirksame Auswahl der Optionen getroffen wird, etwa weil die Parteien es verabsäumen eine (eindeutige) Auswahl zu treffen. Durch die Klammerzusätze bei Option 1 (Ziff. 1) und Option 2 (Ziff. 2) ist nämlich geregelt, dass Option 1 der Standardfall ist und Option 2 nur Geltung hat, wenn dies vereinbart ist.

Der Unterschied zwischen Option 1 und Option 2 besteht in dem Umfang des Wiedereinchlusses. Option 1 enthält einen beschränkten Wiedereinchluss und Option 2 einen vollen Wiedereinchluss. Beide Optionen sehen Sublimitierungen vor.

## **Zu Ziffer 1:**

Ziff. 1 beschreibt eine der zwei Wiedereinschlussoptionen. In Ziff. 1 ist ein beschränkter Wiedereinschluss vorgesehen. Der Beweggrund für die Schaffung dieser Option war, dass dem Anwender damit die Möglichkeit geboten werden soll, den Wiedereinschluss punktuell und bedarfsgerecht auszugestalten. Dieser Bedarf wurde vor allem in Zusammenhang mit dem Besatzungsverhalten und dem Ertragsausfall gesehen.

### Ziffer 1.1.

Ziff. 1.1. erklärt zunächst ausdrücklich die Geltung der causa-proxima-Regel für anwendbar. Diese Bestimmung soll also das in der Seeversicherung übliche, durch die Pandemie-Ausschlussklausel geänderte Kausalsystem wiederherstellen. Damit findet der Pandemieausschluss nur dann Anwendung, wenn causa proxima für den eingetretenen Schaden die bedrohliche übertragbare Krankheit bzw. die Schutzmaßnahme ist. Durch diesen Wiedereinschluss wirkt der Pandemieausschluss ähnlich wie in anderen international bedeutsamen Pandemie-Ausschlussklauseln.

### Ziffer 1.2.1

Ziff. 1.2.1 schließt Schäden ein, die verursacht sind durch das Verhalten eines Besatzungsmitglieds, das mit einer bedrohlichen übertragbaren Krankheit infiziert ist. Dieser Einschluss bedarf der Vereinbarung der Parteien („soweit von den Parteien vereinbart“). Damit soll dem Ausnahmecharakter dieses Wiedereinschlussbestandtes Rechnung getragen werden. Die Option 1 kann dadurch – wenn gewünscht – auch für die einzelne Versicherung des Ertragsausfalls genutzt werden, ohne dass auch der Wiedereinschluss „Besatzungsverhalten“ gilt. Für die Ausfüllung des Begriffs bedrohliche übertragbare Krankheit wird auf Ziff. 1.1 der Pandemie-Ausschlussklausel verwiesen. Der Wiedereinschluss gilt nur für ein Verhalten in Ausübung der beruflichen oder betrieblichen Tätigkeit des Besatzungsmitglieds. Privates Verhalten ist damit nicht vom Wiedereinschluss umfasst. Die Versicherungsleistung ist dabei begrenzt auf einen zu vereinbarenden Betrag je Schadenereignis sowie zusätzlich für alle Schadenereignisse eines Versicherungsjahres.

### Ziffer 1.2.2

Ziff. 1.2.2. befasst sich mit dem Wiedereinschluss des Ertragsausfalls. Klargestellt wird zunächst, dass der Ertragsausfall nur versichert ist, wenn dessen Versicherung im Versicherungsvertrag überhaupt vorgesehen ist („nur im Rahmen der Bestimmungen des Versicherungsvertrages“). Die Wiedereinschlussklausel ist damit auch geeignet für Konstellationen, in denen die Ertragsausfallversicherung separat von einer Kaskoversicherung genommen wird. Die Bestimmung schließt den Ertragsausfall des versicherten Schiffes ein, der entsteht, weil es infolge eines ersatzpflichtigen Kaskoschadens nur verzögert repariert werden kann und das Schiff gehindert ist die volle Fracht oder Miete zu verdienen. Die damit gemeinte Verzögerung der Reparatur ist in der Bestimmung näher erklärt, wobei sowohl Umstände betreffend die Werft als auch andere Umstände eine Rolle spielen dürfen. Als maßgebliche Ereignisse sind nämlich bestimmt:

- Unzugänglichkeit, Einschränkung oder Ausschluss der betrieblichen Verfügbarkeit oder Verhinderung des Verlassens des Werftgeländes oder anderer Reparaturorte,
- verspätete Anwesenheit oder Nichtverfügbarkeit von erforderliche Servicetechnikern oder Spezialisten für Reparaturen oder
- verzögerte Lieferung oder Nichtverfügbarkeit von Ersatzteilen.

Der Ertragsausfall ist dabei für den Zeitraum versichert, in dem die Verzögerung der Reparatur verursacht wird durch eine

- bedrohliche übertragbare Krankheit oder
- durch eine Schutzmaßnahme.

Die Bestimmung verweist für die Ausfüllung des Begriffs bedrohliche übertragbare Krankheit auf Ziff. 1.1 der Pandemie-Ausschlussklausel und für den Begriff Schutzmaßnahme auf Ziff. 1.2 der Pandemie-Ausschlussklausel. Die Entschädigungsleistung ist begrenzt. Anders als bei Ziff. 1.1.2 ist die Entschädigungsleistung begrenzt in Höhe eines zu vereinbarenden Tagessatzes für eine zu vereinbarende Dauer von Tagen. Die Bestimmung greift damit auf den in der Praxis verwendeten Mechanismus beim Ertragsausfall zurück.

#### **Zu Ziffer 2:**

In Ziff. 2 ist ein vollumfänglicher Wiedereinschluss vorgesehen. Ziff. 2 trifft dazu Regelungen, die von Ziff. 1.1 der Pandemieausschlussklausel abweichen und enthält eine Bestimmung zur Begrenzung der Versicherungsleistung. Die Geltung von Option 2 anstatt Option 1 setzt eine entsprechende Vereinbarung voraus.

#### Ziffer 2.1

Ziff. 2.1. beschreibt den Umfang des Wiedereinschlusses. Der Wiedereinschluss wird umgesetzt, indem in Abweichung vom generellen Ausschluss in Ziff. 1.1 der Pandemie-Ausschlussklausel Schäden etc. verursacht durch eine bedrohliche übertragbare Krankheit oder durch eine Schutzmaßnahme versichert sind. Die Bestimmung verweist für die Ausfüllung des Begriffs bedrohliche übertragbare Krankheit auf Ziff. 1.1 der Pandemie-Ausschlussklausel und für den Begriff Schutzmaßnahme auf Ziff. 1.2 der Pandemie-Ausschlussklausel. Es gilt auch die causa-proxima-Regel. Dies ergibt sich aus der Verwendung der Formulierung „verursacht durch“ ohne die Passage „ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen“. Mitwirkende Ursachen sind demnach zu berücksichtigen, und zwar nach dem Verursachungsmechanismus der causa-proxima-Regel. Nicht ausdrücklich genannt werden hier bestimmte Schadenpositionen bzw. Kosten, etwa Beiträge zur Havarie grosse. Die Versicherung umfasst Beiträge des Versicherungsnehmers zur Havarie grosse „im Rahmen der Bestimmungen des Versicherungsvertrages, soweit dort versichert“. Dies folgt der Systematik der Verbandsmusterbedingungen, wonach die Havarie grosse als solche nicht als Ereignis versichert ist, sondern etwaige Beiträge zur Havarie grosse, Aufopferungen und Aufwendungen unter näher bestimmten Voraussetzungen zu ersetzen sind (vgl. Ziff. 28 DTV-ADS 2009).

#### Ziffer 2.2

Ziff. 2.2 regelt die Begrenzung der Versicherungsleistung. Diese Begrenzung der Versicherungsleistung gilt für den Wiedereinschluss in Ziff. 2.1. Vorgesehen ist zum einen in Ziff. 2.2.1 eine Sublimitierung je Schadenereignis sowie zusätzlich für alle Schadenereignisse eines Versicherungsjahres. Diese Sublimitierung gilt generell. Zum anderen ist in Ziffer 2.2.2 eine Sublimitierung vorgesehen für die Versicherung des Ertragsausfalls. Diese gilt zusätzlich für den Fall, dass der Ertragsausfall versichert ist. Die Begrenzung der Versicherungsleistung ist dabei in gleicher Weise begrenzt wie in Ziff. 1.2.2, nämlich mit einem zu vereinbarenden Tagessatz und einem Zeitraum in Tagen.

**Zu Ziffer 3:**

Ziff. 3 regelt die Beendigung des Wiedereinschlusses. Es ist die Möglichkeit der beiderseitigen Kündigung vorgesehen. Die Frist für das Wirksamwerden der Kündigung nach Zugang ist mit einem Platzhalter versehen, um den individuellen Bedürfnissen des Versicherungsvertrages Rechnung zu tragen.

**Zu Ziffer 4:**

Ziff. 4 stellt ausdrücklich klar, dass der Wiedereinschluss den Deckungsumfang nicht über den Umfang in den Bestimmungen des Versicherungsvertrages hinaus ausdehnt.

Stand: Dezember 2021